



Rundschreiben 7/2024

Themen:

Aufschub Anfrage CIN	1
Vernetzung der elektronischen Registrierkassen	1
Grenzgänger und Anwendung des Konventionallohns	2
Fringe Benefit.....	2
Cedolare Secca	2
Personalentsendung und MwSt.	2
Steuerguthaben Industrie 4.0 – Notwendigkeit der innovativen Nutzung.....	2
IRAP-Reduzierung 2025	3

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Aufschub Anfrage CIN

Das italienische Tourismusministerium hat in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2024 den Termin zur Beantragung des „Codice Identificativo Nazionale“ (CIN) für touristische Betriebe und Kurzzeitvermietungen **auf den 1. Januar 2025 aufgeschoben**. Der einheitliche Termin soll Klarheit für alle betroffenen Akteure schaffen und den Verwaltungsaufwand erleichtern. Bei Nichteinhaltung des neuen Stichtags werden ab dem 2. Januar 2025 Sanktionen fällig. Des Weiteren sieht der Entwurf des Haushaltsgesetzes vor, dass der CIN in Zukunft in der Steuererklärung angegeben werden muss.

Vernetzung der elektronischen Registrierkassen

Ab dem Jahr 2026 gelten neue Bestimmungen zur elektronischen Speicherung und Übermittlung von Kassaeinnahmen, um mögliche Abweichungen zwischen elektronischen Zahlungseingängen und ausgestellten Belegen genauer zu erfassen. Es muss daher in Zukunft sichergestellt werden, dass die für die bargeldlosen Zahlungen verwendeten **Pos-Geräte mit den elektronischen Registrierkassen („registratore telematico“) vernetzt sind** und so die Zahlungsdaten korrekt gespeichert und täglich an die Steuerbehörde übermittelt werden. Bei unzureichender Speicherung oder Übermittlung beträgt die Strafe zwischen Euro 100 und 1.000 pro Verstoß pro Quartal. Zusätzlich droht eine Geldstrafe zwischen Euro 1.000 und 4.000, wenn das Kassensystem nicht mit einem elektronischen Zahlungsterminal verbunden ist.



Grenzgänger und Anwendung des Konventionallohns

Es wurde nun gesetzlich festgelegt, dass Grenzgänger zwischen Italien und der Schweiz **nur noch bis zu 25% ihrer Arbeitszeit im Homeoffice verbringen dürfen**, ohne ihren Status als Grenzgänger zu verlieren.

Zusätzlich wird mit einer gesetzlichen und folglich rückwirkenden Interpretation die Anwendung des sogenannten Konventionallohns geklärt. Dieser ist auch für italienische Grenzgänger anwendbar, die:

- im Rahmen eines ausschließlichen Arbeitsverhältnisses im Ausland tätig sind;
- sich mindestens 183 Tage pro Jahr dort aufhalten;
- regelmäßig, etwa einmal wöchentlich, nach Italien zurückkehren;
- dessen Einkommen in Italien zu pauschalen Konventionalsätzen versteuert werden kann.

Fringe Benefit

Im Jahr 2025 können Arbeitgeber für neu eingestellte Mitarbeiter mit unbefristeten Arbeitsverträgen, die im Vorjahr ein Einkommen von maximal Euro 35.000 hatten und ihren Wohnsitz um mehr als 100 km zur neuen Arbeit verlegen, **Mietkosten und Instandhaltungskosten der gemieteten Wohnung übernehmen**. Diese Leistungen bleiben für zwei Jahre und bis zu einem jährlichen Betrag von Euro 5.000 steuerfrei. Die Nichtbesteuerung dieser Beträge gilt nur für steuerliche Zwecke und nicht für Beiträge zur Sozialversicherung, das ISEE oder den Zugang zu Sozial- und Vorsorgeleistungen.

Zusätzlich bleibt die Regelung für „Fringe Benefits“ für alle Arbeitnehmer auch in den Jahren 2025 bis 2027 bestehen. Arbeitgeberleistungen bis zu Euro 1.000, z. B. für Sachleistungen oder Kosten für Haushaltsnebenkosten und Mietzahlungen, sind steuerfrei. Für Mitarbeiter mit Kindern erhöht sich dieser steuerfreie Betrag auf Euro 2.000.

Cedolare Secca

Ein kürzlich erschienenen Urteil des Kassationsgerichts hat eine wichtige Klarstellung zur Ersatzsteuer „cedolare secca“ gebracht. Laut diesem Urteil kann die Pauschalbesteuerung **auch dann angewendet werden, wenn der Mieter eine Gesellschaft** ist, welche die gemietete Immobilie für seine Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten nutzt. Es ist noch abzuwarten, ob sich die Einnahmenagentur an dieses Urteil des Kassationsgerichts anpasst.

Personalentsendung und MwSt.

Das Gesetzesdekret 131/2024 („Salva Infrazioni“) ändert die steuerrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Entsendung oder Überlassung von Personal durch das Unternehmen. Nach den bisherigen Vorschriften unterlagen Personalentsendungen, für die lediglich eine Erstattung der Kosten gezahlt wurde, nicht der Mehrwertsteuer. Wurde jedoch ein Aufschlag angewendet, war die Transaktion mehrwertsteuerpflichtig. Mit der Verabschiedung des Gesetzesdekrets „Salva Infrazioni“ wird diese Unterscheidung jedoch für alle **ab 1. Januar 2025** geschlossenen oder erneuerten Entsendungen und Überlassungen nicht mehr gelten. Alle derartigen Vorgänge unterliegen dann regulär der Mehrwertsteuer.

Steuer Guthaben Industrie 4.0 – Notwendigkeit der innovativen Nutzung

Unternehmen, die Maschinen oder Anlagen mit den Merkmalen der sogenannten Industrie 4.0 erwerben und dafür den Steuerbonus für Neuinvestitionen in Anspruch nehmen, müssen bestimmte Verpflichtungen auch nach deren Erwerb



erfüllen. Grundvoraussetzung ist, dass die **technischen Anforderungen** erfüllt sind und das Anlagegut **mit dem Softwaresystem (z. B. ERP-System) des Unternehmens vernetzt** wird. Dies wird in der Regel durch ein Gutachten eines technischen Sachverständigen bestätigt.

Eine weitere – und oft schwieriger zu erfüllende – Voraussetzung ist die **fortlaufende intelligente Nutzung und Vernetzung** der Anlage. Es reicht nicht aus, dass nur eine theoretische Verbindung zwischen Anlage und Softwaresystem des Unternehmens besteht. Die Daten müssen auch tatsächlich genutzt und übertragen werden und zwar in beiden Richtungen d. h. von der Maschine ins Büro und vom Büro zur Maschine. Dies kann beispielsweise durch Protokolldateien oder die Definition unternehmensinterner Prozesse dokumentiert werden, die die Daten auswerten und verwenden.

Unternehmen, die die Vorteile der Vernetzung der Anlagen nicht **effektiv über einen Zeitraum**, welcher zumindest der Dauer der Nutzung der Steuerguthaben entspricht, nutzen, riskieren, dass das Steuerguthaben aberkannt wird. Die Absicht des Gesetzgebers ist es nämlich nicht den Ankauf von Gütern zu fördern, sondern die Innovationssteigerung von Unternehmen.

IRAP-Reduzierung 2025

Ab 2025 wird die IRAP für Unternehmen in Südtirol, die ihre **Beschäftigten übertariflich entlohn**en, auf **2,68 %** gesenkt.

Voraussetzung ist, dass eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

- Anwendung eines Südtiroler Kollektivvertrags;
- territorialer Zusatzvertrag (ab 1. Januar 2022 unterzeichnet);
- Betriebsabkommen mit übertariflicher Entlohnung oder Ergebnisprämien.

Die Nachweiserbringung **soll voraussichtlich per Selbsterklärung** erfolgen. Unternehmen ohne entsprechende Regelung sollten in den nächsten Wochen ein passendes Betriebsabkommen formulieren. Wir empfehlen Ihnen sich diesbezüglich umgehend mit Ihrem Lohnberater in Verbindung zu setzen.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen